

Musterklausur mit dem Schwerpunkt

Zivilprozessrecht

(einschließlich Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht)

Vorbemerkungen:

1.

Der Aufgabentext besteht (ohne Deckblatt) aus 5 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

2.

Die Lösungen sind unter Angabe der jeweiligen gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen zu begründen, soweit sich nicht aus der jeweiligen Aufgabenstellung ausdrücklich etwas anderes ergibt.

Zeit: 135 Minuten

Hilfsmittel: Schönfelder, Deutsche Gesetze

Die Serviceeinheit im Lande Nordrhein-Westfalen (SE NW)

Taschenrechner

Teil I:

Sachverhalt:

In dem Rechtsstreit 261 C 345/2017 der Klägerin Schnell & Zügig GmbH & Co. KG gegen Penelope Müller verkündet das Amtsgericht Köln am 21.09.2018 im Verkündungstermin nachstehendes Versäumnisurteil:

Amtsgericht Köln

Im Namen des Volkes

Versäumnisurteil

In Sachen

der Fa. Schnell & Zügig GmbH & Co. KG, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, die Schnell & Zügig Verwaltungsgesellschaft mbH, diese vertreten durch ihre Geschäftsführer, die Herren Herbert Schnell und Ronald Zügig, sämtlich geschäftsansässig in Köln, Industriestraße 25,

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Alois Sterzenbach, Hohe Straße 4, 50668 Köln

gegen

die Hausfrau Penelope Müller, Escher Landstraße 104, 50939 Köln

– Beklagte –

wegen Kaufpreiszahlung

hat das Amtsgericht Köln durch den Richter am Amtsgericht Weyermann für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 4.545,00 € Hauptforderung nebst 5 % Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.06.2015 sowie 120,00 € vorgerichtliche Mahnkosten zu zahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Weyermann

Richter am Amtsgericht

Aufgabe 1:

Was ist durch den BLG1.2 als UdG zu veranlassen? (Prüfen Sie anhand des Ihnen bekannten Bekanntmachungsschemas.)

Anmerkung zur Bearbeitung:

Eventuell zu erteilende Vermerke sind dem Wortlaut nach zu entwerfen.

Teil II:

Sachverhalt:

Vor dem Amtsgericht Köln – Familiengericht - schließen die Beteiligten Marie Appel und Peter Appel Baum in einem Verfahren wegen Ehescheidung und Folgesachen am 24.08.2018 für den Fall der rechtskräftigen Scheidung nachstehend ordnungsgemäß protokollierten Vergleich:

1. Der Antragsgegner verpflichtet sich, mit Wirkung vom 01.11.2018 an die Antragstellerin eine monatliche Unterhaltsrente in Höhe von 560,00 Euro bis zum jeweils 3. Werktag eines jeden Monats zu zahlen.
2. Die Antragstellerin und der Antragsgegner sind sich einig, dass der frühere gemeinschaftliche Hausrat bereits geteilt ist.
3. Der Antragsgegner verpflichtet sich, der Antragstellerin eine Zugewinnausgleichsforderung in Höhe von 10.000 € zu zahlen.
4. Die Kosten des Verfahrens und des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.

Sodann wird unmittelbar nach Abschluss des Vergleichs folgender ordnungsgemäß unterschriebener Beschluss verkündet:

1. Die vor dem Standesamt Köln geschlossene und unter Heiratsregisternummer 2123/2009 eingetragene Ehe der Parteien wird geschieden.
2. Die Wohnung im Erdgeschoss des Hauses Nachtigallenweg 6 wird der Antragstellerin zugeteilt. Das Mietverhältnis zwischen den Beteiligten und dem Vermieter Klaus Matthissen wird von der Antragstellerin allein fortgesetzt. Dem Antragsgegner wird aufgegeben, die Wohnung zu räumen und an die Antragstellerin herauszugeben. Ihm wird eine Räumungsfrist bis zum 30.11.2018 gewährt.

Antragstellerin und Antragsgegner wurden im gesamten Verfahren von ihren Verfahrensbevollmächtigten ordnungsgemäß vertreten. Der Beschluss wird ihnen zu Händen ihrer Verfahrensbevollmächtigten am 27.08.2018 ordnungsgemäß

bekanntgemacht. Die Bekanntgabe an den Vermieter Matthissen erfolgt am 28.08.2018.

Am 01.10.2018 erscheint Frau Appel beim zuständigen Gericht und beantragt eine vollstreckbare Vergleichsausfertigung zu Ziffer 1.

Aufgabe 2:

Prüfen Sie anhand des Ihnen bekannten Klauselerteilungsschemas, was der BLG1.2 als UdG zu veranlassen hat.

Teil III:

Sachverhalt:

Der Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Biber-GmbH vom 05.09.2018 wird am 06.09.2018 im Internet unter www.insolvenzbekanntmachungen.de veröffentlicht.

Weiterhin wird der Beschluss gemäß §§ 30, 8 I InsO an den Geschäftsführer als gesetzlichem Vertreter der Schuldnerin im Inland zugestellt. Aufgrund einer plötzlichen Grippeerkrankung des zuständigen UdG wird der Beschluss jedoch erst am 10.09.2018 zur Post aufgegeben.

Aufgabe 3:

Wann wird der Beschluss rechtskräftig?

Anmerkung zur Bearbeitung:

Begründen Sie den Fristbeginn ausführlich. Im Übrigen genügt die Berechnung der Rechtsmittelfrist. Eine Prüfung des gesamten Rechtskraftschemas ist nicht erforderlich.